Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Rat der Stadt Wanne-Eickel am 9.3.1972 beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 12.9.1972
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit der Änderung (Ratsbeschluß vom 9.3.1972) in der Zeit vom 19.6.1972 bis einschließl. 19.6.1972 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 6.9.1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 9.3.1972) ist gem. §10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 7.9.1972 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 12.9.1972
Oberbürgermeister

Über Anregungen gem. §2(3) Satz 3 i.V.m. §2(2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (GGBl. I, S. 341) ist durch Verfügung vom 24.11.1972 Az. 610-12.54 entschieden worden.
Landesbaubehörde Ruh
I.A.
Oberregierungs- u. Vermessungsrat

Die Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes (Ratsbeschluß vom 9.3.1972) ist am 15.12.1972 gemäß §12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 18.12.1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsdirektor

Flur 8

Claudiusstraße

Hedwigstraße

Lindenstraße

Heidstraße

Karolinenstraße

Oststraße

Antonstraße

Herner Straße

Fußweg

Gemarkung Wanne
Flur 8
890
Hibernia Aktiengesellschaft

Baugrundstück für den Gemeinbedarf
Schule III g
0,4
0,7

Geh,- und Fahrrecht zugunsten des Flurstücks 622

Arkade, lichte Höhe 3,50 m

Zugunsten des südl. Baugrundstücks

Hibernia A.G.
Erbbauberechtigter: Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft Scholven m.b.H. Herne
WA
0,3
1,0

WA g
0,3
0,9

WR
0,4
0,7

WR V F
0,3
1,0

WA
0,4
0,7

Ga

ZONE MIT BESONDEREN BERGBAULICHEN EINWIRKUNGEN

nachrichtlich: Anbauverbot gem. § 25 LStrG

200

(Verbandsstraße OW III) L 639

Gemarkung Wanne

Textteil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Dachneigungen mit 45° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden, bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen.

2) Dachaufbauten sind unzulässig.

3) Drempel sind ausgeschlossen (nur bis max. 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Pfette zulässig.)

~~4) Der Ausbau des Dachgeschosses ist nicht gestattet.~~

~~5) Dachgauben sind unzulässig, die können, wenn sie als sammelgauben im Sinne des § 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen GarVO vom 23.7.1962 (GV.NW. 1962 S. 502) - ausgelassen werden.~~

~~6) Kamine und Essen sind in den Vorgärten nicht zulässig. Die untere Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen bis 50 cm Höhe zulassen, wenn ohne Einheit, die Gestaltung wiedergestellt ist.~~

~~7) a Nebenanlagen und Garagen gem. § 14 (1) Bau NVO sind unzulässig, es sei denn, daß sie der Versorgung des Plangebietes dienen, § 14 (2) Bau NVO dienen und außerhalb der Abstandsflächen und Abstände gem. § 8 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.7.1962 (GV. NW. S. 373) - BauO NW - liegen.~~

~~b Sonstige bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zu stehen sind oder zugelassen werden können, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (5) Bau NVO unzulässig, wenn die nicht überbaubaren Grundstücksflächen über auf Abstandsflächen und Abstände gem. § 8 BauO NW anzurechnen sind.~~

Vermerk
Unter der Fläche geht der Bergbau um.

Ergänzung des Textteils
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den Höchstwerten des § 17 der BauNVO vom 26.11.1968 entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - BauNVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237, 1969 S. 11) sowie § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW von 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96).

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) - BauNVO - in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I 1968 S. 1237, 1969 S. 11) sowie § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) i.V. mit § 103 der Bauordnung für das Land NW von 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96).

Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) - Planzeichenverordnung.

Berichtigung bezw. Ergänzung aufgrund der Auflage und der Hinweise der LBR bei der Genehmigung vom 2.10.1968.

Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses vom 9.3.1972

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 8
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

8012N4	8112N3	8112N4	8212N3
8012S2	8112S1	8112S2	8212S1
8012S4	8112S3	8112S4	8212S3
8011N2	8111N1	8111N2	8211N1
8011N4	8111N3	8111N4	8211N3
8011S2	8111S1	8111S2	8211S1
8011S4	8111S3	8111S4	8211S3
8010N2	8110N1	8110N2	8210N1
8010N4	8110N3	8110N4	8210N3

Zeichenerklärung:
schwarz: Bestand
Wohngebäude: 4 geschossig
gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Zahlen vermerkt.
Garage mit Einfahrtsrichtung
nur Kellergeschoß mit Decke
Ruine
Ruine, unterirdischer Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften

Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
als Bauline (zwingend)
als Baugrenze
Straßengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG) vom 28. November 1961

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:
WS Kleinsiedlungsgebiet
WR reines Wohngebiet
WA allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MD Dorfgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet
0,4 Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze
zwingend
Flachdach
o offene Bauweise
g geschlossene Bauweise
IV - V Mindestgrenze - Höchstgrenze V Geschosse

Flächen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Steilplätze
Gemeinschaftssteilplätze
Garagen
Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19(3) Bau NVO
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Baulinie
bereits festgesetzte Begrenzungen öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie

Bebauungsplan 44
Karolinenstraße
mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Lageplan
1. Ausfertigung

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Wanne-Eickel, den 1. September 1967
Stadt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne-Eickel, den 1. September 1967
Stadtplanungsamt
Stadtvermessungs- und Katasteramt
Der Oberstadtdirektor
i.V.
Stadtrat
Stadt. Obervermessungsrat
Stadt. Obervermessungsrat

SVR nach §§ 1 (2) und 188 (3):
Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Essen, den 1.4.68 Az.: 413-2621-67
Der Verbandsdirektor
I.A.:
Essen, den 17.7.68 Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 23. November 1967 als Entwurf aufgestellt worden.
Eickel, den 15. Dezember 1967
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 29. Dezember 1967 bis einschl. 29. Januar 1968 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 30. Jan. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 30.5.1968 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 8.7.1968
Oberbürgermeister

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 17. 10. 1968 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 17. 10. 1968
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Obervermessungsrat

Gemäß § 11 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 2. Oktober 1968 Az. 610-12.54 genehmigt worden. (Wanne-Eickel 44)
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- und -baurat